

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0634/IX

Gremium: Sportausschuss
Sitzung am: 23.06.2026

öffentlich

**Schutzkonzepte;
Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom 22.04.2026**

Sachverhalt:

Die Fraktion Die Linke stellt die Anfrage zu den „Mindeststandards für Schutzkonzepte“ zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Gewaltschutzes (s. Anlage TOP 10.1).

Die Verwaltung nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

- Zu 1) Insgesamt haben 20 Sportvereine ein Kinderschutzkonzept beim Fachamt eingereicht. Elf davon erfüllen den Mindeststandard des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Drei haben die Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt, es fehlt noch die Beglaubigung (notarielle Beglaubigung über die Änderung der Satzung). Sechs weitere Vereine haben einen ersten Entwurf eingereicht, der noch nicht in allen Punkten den Mindeststandard erfüllt. Die Vereine müssen diese noch nacharbeiten und sind angebunden an die Beratungsangebote des Fachamtes (Beratungscafés).
- Zu 2) Aufgrund der zum 30.10.2024 geänderten Richtlinien zur Sportförderung haben für das Haushaltsjahr 2024 (Auszahlung des Zuschusses erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr) von den 10 anspruchsberechtigten Vereinen 4 Vereine eine Förderung zu den Platzunterhaltungs- und Energiekosten erhalten. Bei den anderen 6 Vereinen, die anspruchsberechtigt gewesen wären, lagen die Unterlagen noch nicht oder nicht vollständig im Rahmen des Mindeststandards vor. Die Beantragung für das Jahr 2025 erfolgt zum 1.8.2026.
Eine Investive Förderung hat der Sportausschuss bei Antragstellung unter die Vorbehaltsklausel des Mindeststandards gestellt. Dies betraf für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 jeweils zwei Vereine. Diese Vereine haben den Mindeststandard der Schutzkonzepte bzw. den Beitritt zum Qualitätsbündnis Sport NRW nachgewiesen und die Auszahlung der Sportfördermittel konnte daraufhin erfolgen.
- Zu 3) Grundsätzlich gibt es die Empfehlung an die Vereine, dass die schutzbeauftragten Personen unabhängig agieren sollen und keine damit im Konflikt stehenden zusätzliche Aufgaben haben. Aufgrund der heterogenen Vereinsstrukturen und Größen dieser, wird durch das Amt für Jugend, Schule und Sport dies nicht nachgehalten und explizit eingefordert. Insbesondere auch, da in der Regel die verantwortlich handelnden Personen in den Vereinen Ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes nachkommen.
- Zu 4) Die Vorgabe in den Mindeststandards enthält die namentliche Nennung des Schutzbeauftragten. Ebenso ist die Satzungsänderung mit Aufnahme des Schutzkonzeptes, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, erforderlich. Da es in die Vereinshoheit gehört, welche Art der Veröffentlichung gewählt wird (z.B. Homepage, Papierform etc.), kann die Stadt Siegburg hierauf keinen Einfluss nehmen.
- Zu 5) Die Stadt Siegburg ist von den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis Vorreiterin in Sachen Schutzkonzepte. Vereine aus Nachbarkommunen haben sogar an unseren Beratungscafés

teilgenommen. Um aber zu überprüfen, ob der unterzeichnete Ehrenkodex auch im Verein tatsächlich gelebt wird, fehlen dem Amt für Jugend, Schule und Sport die personellen Ressourcen. Im Prozess der Erstellung der Schutzkonzepte und der Begleitung durch die Beratungscafés wurden die Vereine für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und sollen nun eigenverantwortlich auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achten.

Zu 6) Weitere Beratungscafés könnten bei von Vereinen geäußerten Bedarf angeboten werden. Derzeit liegen hierzu keine Anfragen vor.

Zur Sitzung des Sportausschusses.

Siegburg, 23.06.2026